

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/298/2016/II-32
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	06.09.2016				
Betriebsausschuss Städtisches Klinikum	öffentlich	15.09.2016				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	18.10.2016				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	20.10.2016				
Stadtrat	öffentlich	02.11.2016				

Titel:

Neufassung der Ordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Dessau-Roßlau (Parkgebührenordnung)

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Parkgebührenordnung der Stadt Dessau-Roßlau gemäß Anlage 2 wird beschlossen..

Gesetzliche Grundlagen:	§ 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG); §§ 5, 6, 8 und 66 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 1 Parkgebühren-Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Parkgebührenordnung vom 13. März 2006
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input checked="" type="checkbox"/>	S 02, S 08
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	

Vorlage nicht leitbildrelevant	<input type="checkbox"/>
--------------------------------	--------------------------

Finanzbedarf/Finanzierung:

Haushaltsansatz 2016: Unterhaltung Parkplätze
 Produkt/Konto: 54600/5221000
 60.000 Euro

Kosten der Umrüstung der Parkscheinautomaten am Klinikum auf die neue
 Parkgebührenordnung: ca. 700 Euro

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Bürgermeisterin und
 Beigeordnete für Finanzen

Stadtrat:

Lothar Ehm
 Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann
 1. Stellvertreter

Angelika Storz
 2. Stellvertreter

Anlage 1:

Mit der Parkgebührenerhebung werden wichtige Ziele der Verkehrslenkung angestrebt. Neben der Förderung von Verkehrsmitteln des Umweltverbundes soll insbesondere in der Innenstadt durch eine vernünftige Bewirtschaftung der vorhandenen Parkflächen die Nutzerkonkurrenz zwischen Besuchern, Kunden, Beschäftigten und Anwohnern entschärft werden. Ursächlich dafür ist u. a. auch der hohe Anteil von Anwohnerparkplätzen im Innenstadtbereich, die teilweise tagsüber durch die Bewirtschaftung einer kontrollierten Mehrfachnutzung zugeführt werden können. Gemäß dem Parkraumkonzept des Verkehrsentwicklungsplanes der Stadt Dessau-Roßlau ist der öffentliche Parkraum in der Innenstadt daher flächendeckend zu bewirtschaften.

Für die Parkflächen am Städtischen Klinikum wurde die gebührenpflichtige Bewirtschaftung der Stellplätze 1998 eingeführt, um durch den ständigen Wechsel der abgestellten Fahrzeuge vor allem für die Patienten und Besucher freie Parkmöglichkeiten vorhalten zu können.

Folgende Änderungen zur Parkgebührenordnung aus dem Jahr 2006 sollen erfolgen:

Gemäß BV/104/2015/StR soll mit der neuen Parkgebührenordnung die rechtliche Grundlage für die Bezahlung über das Handy-Parken geschaffen werden. (Die technische Umsetzung befindet sich noch in Vorbereitung. Nach Abschluss der Vorbereitungsphase werden die Konditionen einschließlich der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in einer separaten Vorlage zusammengestellt.) Die Möglichkeit, einen Parkschein innerhalb der Tarifgebiete zu nutzen, besteht bereits jetzt, wird in der neugefassten Parkgebührenordnung nunmehr aber explizit benannt. Mit der Neuordnung der Stellflächen am Klinikum werden die Parkplätze Auenweg (P 2) und MVZ (P 3) als öffentliche Parkplätze der Stadt im Rahmen der Parkgebührenordnung mit insgesamt 3 Parkscheinautomaten bewirtschaftet. Die übrigen Parkplätze im Tarifgebiet II (z. B. der auf dem Gelände des Klinikums befindliche Parkplatz und der Mitarbeiterparkplatz) mit insgesamt 3 Parkscheinautomaten werden an das Klinikum übertragen.

Tarifgebiet I

Die Höhe der Parkgebühren verändert sich nicht und die sogenannte „Brötchentaste“ bleibt wie bisher erhalten.

Tarifgebiet II

Um den Wechsel der Parkvorgänge stärker zu befördern und dem hohen Parkdruck auf den öffentlichen Stellflächen am Klinikum im Auenweg (P 2) und am MVZ im Neuenhofenweg (P 3) entgegenzuwirken, werden die Parkgebühren unter Einhaltung der Begrenzung nach ParkG VO LSA folgendermaßen angepasst:

- Für die ersten 30 min. kostenfrei,
- danach für die ersten 2 Stunden statt bisher gesamt 0,40 € neu **1,00 €**,
- für die 3. Stunde wie bisher 0,50 €,
- für jede weitere angefangene halbe Stunde wie bisher 0,50 €,
- als Tagesgebühr statt bisher 5,00 € neu **6,00 €**.

Zur Absicherung von Parkvorgängen kurzer Dauer existiert bereits jetzt mit der sogenannten Brötchentaste eine Gebührenfreiheit in den ersten 15 Minuten eines Parkvorganges. Bei den öffentlichen Stellflächen am Klinikum soll künftig eine Gebührenfreiheit in den ersten 30 Minuten bestehen. Dies ermöglicht u. a. Krankentransporte und entspricht der Handhabung in anderen Städten.

Finanzielle Auswirkungen

Das Tiefbauamt der Stadt ist für den Unterhalt der öffentlichen Parkplätze und die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von öffentlichen Parkplätzen zuständig und beziffert die finanziellen Auswirkungen der hier vorgelegten Neufassung der Parkgebührenordnung folgendermaßen:

Unterhaltskosten:

Die Ausrüstung der 3 Parkscheinautomaten am Klinikum mit neuer Software und neuen Tarifschildern, bezogen auf die neue Parkgebührenordnung, verursacht im Unterhalt zusätzliche Kosten von ca. 700 €. Ein entsprechendes Angebot der Lieferfirma liegt dem Tiefbauamt vor. Diese Kosten werden aus dem Unterhalt des Tiefbauamtes **Produkt/Konto: 54600/5221000** finanziert.

Für die 3 an das Städtische Klinikum abzugebenden Parkscheinautomaten entfallen die entsprechenden Unterhaltskosten in Höhe von insgesamt 4.770 € jährlich (Durchschnittswert Unterhaltskosten der letzten 9 Jahre).

Ausblick auf künftige Erträge im Vergleich zu bisherigen:

Die Erträge im Tarifgebiet II (Klinikum) verringern sich, weil 3 der Parkscheinautomaten an das Städtische Klinikum abgegeben werden und die im Eigentum der Stadt verbleibenden 3 Parkscheinautomaten nur durchschnittlich 53 % der Gesamteinnahmen im Tarifgebiet repräsentieren. In den Jahren 2013 bis 2015 wurden von den 6 Parkscheinautomaten am Klinikum jährlich zwischen ca. 145 T€ und ca. 165 T€ eingenommen. Blicke die Höhe der jetzigen Parkgebühren, würden bei vorausgesetzt gleichbleibendem Nutzerverhalten künftig am Klinikum noch Erträge zwischen ca. 77 und 87 T€ auf das **Produktkonto 54600/4321000** fließen.

Aufgrund der Gebührenanpassung im Tarifgebiet II kann mit einer Erhöhung der Einnahmen aus den verbleibenden 3 städtischen Parkscheinautomaten um voraussichtlich 20 bis 25 % (ca. 20 T€) auf maximal ca. 105 T€ gerechnet werden, weil die Parkgebühren für die ersten 2 Stunden um 0,60 € und für das Tagesticket um 1,00 € erhöht werden. Diese Einnahmenerhöhung geht davon aus, dass sich trotz erhöhter Gebühren das Park- und Zahlverhalten der Nutzer nicht wesentlich ändert und keine Verlagerung des Parkens in das gebührenfreie Wohngebiet stattfindet.

- Anlage 2 Neufassung Parkgebührenordnung
- Anlage 3 Synopse
- Anlage 4 Parkflächen an Kliniken – Städtevergleich